

Merkblatt 2 – Ausgaben gemeinsam gebauter Anlagen (Gemeinschaftsvorhaben)

1. Allgemeines

1.1 Bei der Durchführung von Vorhaben mit Förderung nach § 3 Abs. 1 EntflechtG kann es notwendig sein, diese mit Anlagen eines anderen Baulastträgers (Kostenträgers) als gemeinsame Anlage zu erstellen.

1.2 Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben regelt sich nach dem Merkblatt über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach § 3 Abs. 1 EntflechtG unter Berücksichtigung der nachstehenden Grundsätze.

1.3 Die Aufteilung der Ausgaben gemeinsamer Anlagen soll durch Vertrag vor der Antragstellung auf Förderung festgelegt werden. Hierbei sollen die nachstehenden Grundsätze angewendet werden. Abweichende Verträge können im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde der Ausgabenaufteilung zu Grunde gelegt werden.

1.4 Die kreuzungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

2. Begriff der gemeinsamen Anlage

2.1 Eine gemeinsame Anlage im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn und soweit

2.1.1 im Zusammenhang mit einem nach § 3 Abs. 1 EntflechtG geförderten Vorhaben Anlagen eines anderen Baulastträgers (Kostenträgers) mit erstellt werden,

2.1.2 aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine getrennte Erstellung dieser Anlagen nicht möglich bzw. nicht zweckmäßig ist und

2.1.3 die gemeinsame Anlage in den Anlageteilen annähernd zeitgleich ihrer Nutzung zugeführt wird, es sei denn, ein Anlagenteil ist Bestandteil eines im Bau befindlichen Verkehrsweges, der wegen seiner Größe in mehrere Bauabschnitte oder Baulose unterteilt werden musste.

3. Abgrenzung der gemeinsamen Anlage

Die gemeinsam zu erstellenden Anlagen sind im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Ausgabenaufteilung gegenüber den anschließenden Anlagen, die nur einem Baulastträger (Kostenträger) gehören, möglichst eng abzugrenzen. Diese enge Abgrenzung kann z. B. durch Unterteilung in Teilbauvorhaben (Baulose) mit eigener Veranschlagung und Abrechnung erreicht werden.

4. Ausgabenmasse der gemeinsamen Anlage

Zur Ausgabenmasse der gemeinsamen Anlage gehören alle im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlage anfallenden zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Verwaltungs-, Grunderwerbs- und Bauausgaben, es sei denn, die Ausgaben sind einem Baulastträger (Kostenträger) eindeutig zuzuordnen.